

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgericht-
lichen Verfahrens
(Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- 4. VwGOÄndG -)

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:"

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 GG, da das Verfahren von Landesbehörden geregelt wird. Sie wird zumindest insoweit durch die Änderungen in Artikel 1 Nr. 13, 14 (§§ 80, 80a VwGO) ausgelöst, als dort die Fragen des Suspensiveffekts einschließlich der behördlichen Handlungsmöglichkeiten (Aussetzung der Vollziehung, Anordnung des Sofortvollzugs) auch für das Widerspruchsverfahren geregelt werden. In Literatur und Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, daß prozeßrechtliche Regelungen des Vorverfahrens Doppelnatur haben. Es handele sich dabei um Verwaltungsverfahrensrecht, das zugleich prozeßrechtlichen Charakter habe. Ungeachtet dessen, daß das Recht des Vorverfahrens insoweit zum Gerichtsverfahrensrecht im Sinne des Artikels 74 Nr. 1 GG gehöre, als es Sachurteilsvoraussetzungen des gerichtlichen Verfahrens regelt, sei die nähere Ausgestaltung des Vorverfahrens im übrigen dem Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG zuzurechnen. Das Vorverfahren sei jedenfalls auch Verwaltungsverfahren (Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: Oktober 1984, Artikel 74 Rdnr. 83; BVerwG, Urteil vom 18.4.1986, NVwZ 1987, 224= Buchholz 316 § 3 VwVfG Nr. 2 m.w.N.; Urteil vom 27.9.1989, BayVBl. 1990 S. 89; Kopp, VwGO, 8. Auflage, Vorb. § 68, Rdnr. 5). Ist das Vorverfahren auch Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG, so bedürfen diesbezügliche Regelungen auch der Zustimmung des Bundesrates.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 6 VwGO - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a einzufügen:

1a. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

(1) Die Kammer kann den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.“

Begründung:

Mit Rücksicht auf den unzureichenden Entlastungseffekt, den die vorgeschlagenen Maßnahmen haben werden, muß im Interesse der Rechtsuchenden jede Chance, die Kapazität der Verwaltungsgerichte zu erhöhen, genutzt werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsstreit in bestimmten Fällen auf den Einzelrichter zur abschließenden Entscheidung zu übertragen, hat sich im zivilprozessualen Verfahren (§ 348 ZPO) und im Asylverfahren (§ 31 AsylVerfG) bewährt.

Nach eingehender Beratung hat diese Möglichkeit sowohl für das Finanzgerichtliche als auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren Eingang in § 4 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung gefunden (BT-Drs. 10/3437).

175/1190

Der Bundesrat hatte ihr mit der Maßgabe, eine Rückübertragungsmöglichkeit auch für den Fall vorzusehen, daß die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, zugestimmt (Nr. 3 der Stellungnahme vom 30.4.1982 - BR-Drs. 100/82 (Beschluß) - bestätigt am 24.4.1983 - BR-Drs. 148/83 (Beschluß) -). Nach dem Scheitern des Projekts einer Verwaltungsprozeßordnung besteht kein

Grund, die Regelung nicht in die Verwaltungsgerichtsordnung zu übernehmen und auf die damit verbundene Beschleunigungsmöglichkeit zu verzichten, zumal der Bundesrat inzwischen empfohlen hat, eine solche Vorschrift auch in die Finanzgerichtsordnung einzufügen (Nr. 1 der Stellungnahme vom 29.4.1988 - BR-Drs. 102/88 (Beschluß) -).

Der Vorschlag sollte deshalb wieder aufgegriffen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwGO)

- R
3. In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 die Worte "Errichtung und den Betrieb" durch die Worte "Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung" zu ersetzen.

Begründung:

Im Gegensatz zur Regelung bei anderen Katalogfällen wird nach dem Entwurf für Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichts nur für die Errichtung und den Betrieb, nicht aber die Änderung der hier genannten Anlagen eröffnet. Die Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Obergerichts auch bei der wesentlichen Änderung von Abfallentsorgungsanlagen erscheint sachgerecht.

R

4. In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 48 Abs. 1 Nr. 5

- nach dem Wort "Durchsatzleistung" der Klammerzusatz "(effektive Leistung)" einzufügen,
- die Worte "gelagert und abgelagert" durch die Worte "gelagert oder abgelagert" zu ersetzen.

/

Begründung:

Der bisherige Wortlaut ist unklar, weil er die gerichtliche Zuständigkeit von Abgrenzungskriterien abhängig macht, die nicht eindeutig sind.

R
In

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 nach dem Wort "Bundesautobahnen" die Worte "und von Bundesstraßen mit getrennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr" einzufügen.

Begründung:

Die Gründe, die dafür sprechen, Rechtsstreitigkeiten um den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen im Interesse eines zügigen Abschlusses dieser Verfahren erstinstanzlich dem Oberverwaltungsgericht zuzuweisen, gelten auch für Rechtsstreitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die

Änderung von Bundesstraßen mit getrennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr betreffen. Solche Bundesstraßen sind autobahnähnliche Fernstraßen, die hinsichtlich ihres planerischen und technischen Standards mit den Bundesautobahnen vergleichbar sind. Die Schwierigkeiten und die Komplexität der insoweit im Verwaltungsprozeß zu überprüfenden behördlichen Entscheidungen stehen nicht hinter der Problematik der Entscheidungen zurück, die die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit dem Bau oder der Änderung von Bundesautobahnen zu treffen haben. Es erscheint deshalb folgerichtig, die im Entwurf vorgesehene Bestimmung des § 48 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 8** auf Planfeststellungsverfahren auszudehnen, die den Bau oder die Änderung von Bundesstraßen mit getrennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr betreffen.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 65 Abs. 3 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a sind in § 65 Abs. 3

- nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Der Beschluß ist unanfechtbar."

/ - in Satz 2 die Worte "Der Beschluß"
 durch das Wort "Er"
 zu ersetzen.

Begründung:

Während die die Massenverfahren betreffenden Bestimmungen in Artikel 1 Nr. 9 (§ 56a VwGO) und Artikel 1 Nr. 12 (§ 67a VwGO) jeweils in ihrem Absatz 1 vorsehen, daß die dort geregelten Beschlüsse unanfechtbar sind, ist das hinsichtlich der Beiladung in § 65 Abs. 3 VwGO nicht vorgesehen. Auch hier erscheint ein Ausschluß der Beschwerdemöglichkeit zweckmäßig und angemessen.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Satz 2 werden die Worte "des § 99 Abs. 2 und des § 125 Abs. 2" durch die Worte "des § 47 Abs. 7 und des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17 a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes" ersetzt.'

17.3.1932

Begründung:

Die Klarstellung ist erforderlich und entspricht der oberstgerichtlichen Rechtsprechung.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 13 nach Buchstabe b (§ 80 Abs. 5 VwGO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht eine Antrags- und Begründungsfrist mit ausschließender Wirkung eingeführt werden sollte.

Begründung:

Die Einführung einer Antrags- und Begründungsfrist für Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO (in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) mit ausschließender Wirkung ist zur Verfahrensbeschleunigung und Erhöhung der Rechtssicherheit für den Vorhabensträger bei umfangreichen Planungsvorhaben, z.B. im Straßenbau, dringend geboten.

Die Rechte des einzelnen Bürgers auf sofortigen Rechtsschutz werden dadurch nicht beeinträchtigt, da diese Fristen gerade im Bereich des sofortigen Rechtsschutzes einer raschen Wahrnehmung der prozessualen Abwehrrechte dienen und dem Einzelnen die Einhaltung auch zuzumuten ist.

Eine Präklusionsregelung ist notwendig, denn gerade im Verwaltungsgerichtsverfahren besteht beim einstweiligen Rechtsschutz bislang das Problem der Verfahrensverzögerungen, wenn unter Ausnutzung des geltenden Untersuchungsgrundsatzes Beteiligte den ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 80 b - neu - VwGO)

Artikel 1 Nr. 14 ist wie folgt zu fassen:

'14. Nach § 80 werden folgende §§ 80a, 80b eingefügt:

"§ 80 a
(wie Entwurf)

§ 80 b

(1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, einen Monat nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.

(2) Das Gericht des ersten Rechtszuges kann in der klageabweisenden Entscheidung anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fort dauert. Gegen die Anordnung ist nur der Antrag nach Absatz 3 gegeben.

(3) Das Rechtsmittelgericht kann auf Antrag

1. die Fortdauer oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung anordnen und
2. die Anordnung nach Absatz 2 aufheben.

18.11.80

§ 80 Abs. 5 bis 8 und § 80 a gelten entsprechend. ""

Begründung:

Nach geltendem Recht dauert die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs regelmäßig bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts an. Das kann Anreiz dazu geben, von den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen einschließlich aller Rechtsmittel allein deshalb Gebrauch zu machen, weil dadurch der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines belastenden Verwaltungsakts möglichst lange hinausgezögert werden kann.

Dem läßt sich durch eine Regelung begegnen, nach der die aufschiebende Wirkung grundsätzlich mit der Beendigung des erstinstanzlichen Verfahrens entfällt, sofern eine klageabweisende Entscheidung ergeht. Hat eine Anfechtungsklage im ersten Rechtszug nach eingehender Prüfung des Rechtsschutzbegehrens keinen Erfolg, so ist es gerechtfertigt, daß die aufschiebende Wirkung nicht auch noch während des gesamten Rechtsmittelverfahrens fort dauert. Soweit die Besonderheiten des Einzelfalles etwas anderes gebieten, kann dem durch die Möglichkeit besonderer gerichtlicher Anordnungen Rechnung getragen werden.

Eine entsprechende Regelung ist sowohl vom Entwurf der Verwaltungsprozeßordnung (§ 137 EVwPO) wie auch von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Bericht S. 70) vorgeschlagen worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 137 EVwPO (BT-Drucks. 10/3437 S. 143) Bezug genommen.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 84 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist."

Begründung:

Die Entscheidungsmöglichkeit durch Gerichtsbescheid ist nicht an das Vorliegen objektiver Kriterien, sondern an die Überzeugung des Gerichts von Vorliegen dieser Kriterien anzuknüpfen, damit zusätzliche Streitpunkte vermieden werden. Zudem ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, daß das Einstimmigkeitserfordernis hinsichtlich des Gerichtsbescheids künftig entfallen soll, während es für die Zurückweisung der Berufung durch Beschluß aufrecht erhalten bleibt (§ 130a Satz 1 VwGO in der Fassung des Regierungsentwurfs). Zudem hätte ein Wegfall des Einstimmigkeitserfordernisses keine wesentliche Verfahrensbeschleunigung oder -vereinfachung zur Folge, da auch nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO der vorliegenden Fassung eine Verständigung innerhalb des Spruchkörpers darüber herbeigeführt werden muß, ob die Voraussetzungen der Bestimmung vorliegen.

135/1/9.

- 12 -

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 87 a VwGO)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 87 a Abs. 1 und 2 jeweils nach den Worten "der Berichterstatter" die Worte
", sobald dieser bestimmt worden ist,"
einzufügen.

/

Begründung:

Soweit der Entwurf dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter Entscheidungsbefugnisse einräumt, ist fraglich, ob eine parallele Entscheidungszuständigkeit des Vorsitzenden und des Berichterstatters mit der Garantie des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar ist. Es soll deshalb klargestellt werden, daß zunächst der Vorsitzende, nach der Bestimmung des Berichterstatters jedoch dieser zur Entscheidung berufen ist.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 87 a Abs. 2 VwGO) und
Nr. 28 (§ 125 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 87 a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann bei Einverständnis der Beteiligten die Kammer den Rechtsstreit auch im übrigen dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter, sobald dieser bestimmt worden ist, zur Entscheidung übertragen."

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 28 § 125 Abs. 1 Satz 2*wie folgt zu fassen:

"§§ 84, 87 a Abs. 2 finden keine Anwendung."

Begründung:

Die Erweiterung der Einzelrichterbefugnisse ist auf die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu beschränken. Im Hinblick auf die Bedeutung der Spruchtätigkeit des Obergerichtes ist dort an dem bewährten Senatsprinzip festzuhalten.

Um auch in der ersten Instanz der Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsprechung innerhalb der vom Kollegialprinzip getragenen Kammer zu begegnen, darf das Einverständnis der Beteiligten nicht ausreichen, um die Befugnisse des Einzelrichters zur abschließenden Entscheidung zu begründen. Vielmehr bedarf es dazu eines Übertragungsaktes durch die Kammer.

* Falls die Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 28 eine Mehrheit findet, ist die entsprechende Änderung in § 128 Abs. 1 Satz 2 -neuzuzunehmen (s. u. Ziff. 16).

135/1/90

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 92 VwGO) und
Artikel 10 (§ 33 AsylVfG)

Artikel 1 Nr. 20 ist wie folgt zu fassen:

'20. § 92 wird wie folgt geändert:

/ a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Der Kläger ist in der Aufforderung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) Über die Rücknahme der Klage entscheidet das Gericht durch Beschluß. In dem Beschluß stellt es zugleich das Verfahren ein und spricht aus, daß eine bereits ergangene Entscheidung wirkungslos ist. Außerdem spricht es in ihm die sich nach diesem Gesetz im übrigen ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluß ist unanfechtbar."

Als Folge ist Artikel 10 wie folgt zu fassen:

'Artikel 10 *)

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) - Text wie Gesetzentwurf -."

2. § 33 wird gestrichen.'

Begründung:

In der Verwaltungsgerichtsordnung fehlt eine Regelung über die Beendigung des Rechtsstreits bei Nichtbetreiben des Verfahrens. Die auf das gerichtliche Verfahren in Asylsachen beschränkte Regelung in § 33 AsylVfG, nach der ein gerichtliches Verfahren erledigt ist, wenn es der Kläger länger als drei Monate nicht betreibt, hat sich als unpraktikabel erwiesen, weil es nach der Rechtsprechung unbefristet möglich ist, die Verfahrensbeendigung in Zweifel zu ziehen und damit die Erledigung auf unbestimmte Dauer in der Schwebe zu halten. In der Praxis gerade der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht ein Bedürfnis dafür, Verfahren vereinfacht abzuschließen, die der Kläger einerseits entgegen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nicht fördert und andererseits auch nicht durch Abgabe prozeßbeendender Erklärungen zum Abschluß bringt. Ein Kläger, der sich so verhält, mißbraucht den gerichtlichen Rechtsschutz, weil er erkennen läßt, daß ihm das Interesse an einer zügigen Erlangung einer Sachentscheidung fehlt, und es ihm lediglich darauf ankommt, in Verschleppungsabsicht den Prozeß in der Schwebe zu halten. Einem derartigen Verhalten muß mit rechtsstaatlichen Mitteln eindeutig begegnet werden können.

*) Artikel 10 ist neu zu fassen, wenn die Empfehlung Ziff. 20 eine Mehrheit findet.

Der Ausweg der Praxis, in Anlehnung an § 63 Abs. 1 GKG Verfahren ohne formalen Abschluß als beendet zu behandeln, ist rechtsstaatlich unbefriedigend. Als sachgerechte Regelung bietet sich die gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme an, weil es sich bei der Klagerücknahme um einen eindeutigen und in seinen Folgewirkungen feststehenden prozessualen Tatbestand handelt, so daß an der dogmatischen und rechtstatsächlichen Einordnung einer solchen Regelung keine Zweifel aufkommen können. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit fordern es, daß das Gericht über die Rücknahme mit konstitutiver Wirkung durch Beschluß entscheidet, der die Verfahrensbeendigung unangreifbar feststellt. Die Beschlußform sollte daher nicht nur für den Ausspruch der Folgen der Rücknahme einer Klage nach § 92 und nach § 155 Abs. 2, § 161 Abs. 1 VwGO, sondern auch für die Feststellung der Rücknahme bzw. der Rücknahmefiktion als solcher durch das Gericht vorgesehen werden.

Wenn die Verwaltungsgerichtsordnung eine allgemeine Regelung über die Erledigung des Verfahrens bei Nichtbetreiben enthält, kann der § 33 des Asylverfahrensgesetzes aufgehoben werden.

In 14. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 113 Abs. 3 Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b ist in § 113 Abs. 3 Satz 1 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

"soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange des Beteiligten sachdienlich ist."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll eine Aufhebung des Verwaltungsakts und des Widerspruchsbescheids nur dann in Betracht kommen, wenn die noch notwendigen Ermittlungen nach Art oder Umfang erheblich sind und es sachdienlich ist, die Ermittlungen nicht im gerichtlichen Verfahren, sondern durch die Verwaltung selbst vornehmen zu lassen. Dies sollte im Wortlaut des § 113 Abs. 3 Satz 1 VwGO zum Ausdruck kommen.

In 15. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 113 Abs. 3 Satz 4 VwGO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Frist des § 113 Abs. 3 Satz 4 VwGO von sechs auf drei Monate verkürzt werden kann.

Begründung:

Zur Vermeidung längerer Zeiten der Ungewißheit für den Bürger sollte die in § 113 Abs. 3 Satz 4 VwGO vorgesehene Frist von sechs auf drei Monate verkürzt werden.

155/1195

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§§ 124 bis 131 c VwGO - neu -),
In Artikel 1 Nr. 3 a - neu - (§ 46 VwGO),
Bei An- Artikel 1 Nr. 15 (§ 84 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO),
nahme Artikel 1 Nr. 29 bis 31 (§§ 128 a, 130 a, 130 b, 131 Abs. 2
entfällt bis 8 VwGO),
Ziffer 17 Artikel 1 Nr. 36 a - neu - (§ 145 VwGO),
Artikel 11 (§ 33 WoGG),
Artikel 11 a - neu - (§ 46 BLG),
Artikel 11 b - neu - (§ 64 Abs. 8 SchwbG)

Artikel 1 Nr. 28 ist wie folgt zu fassen:

'28. Der 12. Abschnitt - Berufung - erhält folgende
Fassung:

"12. Abschnitt. Berufung

§ 124

(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie in dem Urteil, gegen das Berufung eingelegt werden soll, oder durch Beschluß nach § 125 Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
3. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist.

§ 125

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden.

13.1/60

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Obergerverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Obergerverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(5) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Obergerverwaltungsgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.

§ 126

(1) Die Berufung ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht eingeht.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht die Berufungsschrift diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der Berichterstatter den Berufungskläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern; fehlt die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, kann er für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 60 entsprechend.

§ 127

Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist oder nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung eingelegt oder hatte der Beteiligte auf die Berufung verzichtet, so wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 128

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften des Teils II entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. § 84 findet keine Anwendung. *)

(2) Ist die Berufung unzulässig, so ist sie zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.

*) Vgl. hierzu Fußnote zu Ziffer 12.

§ 129

(1) Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Beklagten und, wenn ein Vertreter des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch seine Einwilligung voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 130

(1) Das Oberverwaltungsgericht prüft den Streitfall innerhalb des Berufungsantrages im gleichen Umfange wie das Verwaltungsgericht. Es berücksichtigt auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

(2) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 87 b Abs. 1 und 2) nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach § 87 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.

(3) Erklärungen und Beweismittel, die das Verwaltungsgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

§ 131

Das Urteil des Verwaltungsgerichts darf nur soweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

§ 131 a

(1) Das Oberverwaltungsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn

1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind.

(2) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.

§ 131 b

Das Oberverwaltungsgericht kann, außer in den Fällen des § 84 Abs. 2 Nr. 1, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es

sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 128 Abs. 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 131 c

Das Oberverwaltungsgericht kann im Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist."

Als Folge sind

a) nach Artikel 1 Nr. 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

3 a. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird gestrichen. ";

b) in Artikel 1 Nr. 15 § 84 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

" 1. wenn die Berufung oder Revision zugelassen worden ist,
das Rechtsmittel einlegen,

, 2. wenn die Berufung oder die Revision nicht zugelassen
worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder
mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden
Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Ver-
handlung statt, ";

c) Artikel 1 Nr. 29 bis 31 zu streichen;

d) nach Artikel 1 Nr. 36 folgende Nummer 36 a einzufügen:

'36 a. § 145 wird aufgehoben.';

e) Artikel 11 wie folgt zu fassen:

"Artikel 11

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 33 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), zuletzt
geändert durch, wird aufgehoben."

f) nach Artikel 11 folgender Artikel 11 a - neu - einzufügen:

"Artikel 11 a

Änderung des Bundesleistungsgesetzes

§ 46 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769, 1920), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben."

g) nach Artikel 11 a - neu - folgender Artikel 11 b - neu - einzufügen:

"Artikel 11 b

Änderung des Gesetzes zur Sicherung der
Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit,
Beruf und Gesellschaft

§ 64 Abs. 8 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Entlastung der **Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit** und zur Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens reichen nicht aus, um die Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt so fühlbar zu entlasten, wie dies im Hinblick auf die derzeitige und auch künftig zu erwartende Geschäftssituation erforderlich ist. Ein spürbarer und auch dringend erforderlicher Entlastungseffekt kann nur durch die Einführung der generellen Zulassungsberufung erreicht werden.

Eine solche Regelung war bereits in dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (BR-Drucks. 100/82 und BR-Drucks.

148/83) vorgesehen. Dieser Gesetzentwurf ging zu Recht von der Konzeption aus, daß in den öffentlich-rechtlichen Zweigen der Gerichtsbarkeit nach einem regelmäßig zweistufigen Verwaltungsverfahren grundsätzlich eine Gerichtsinstantz genügt. Deswegen war in § 141 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung vorgesehen, daß die Berufung nur statthaft ist, wenn es aus besonderen - im Gesetz näher angeführten - Gründen im Einzelfall einer Nachprüfung durch die zweite Instanz bedarf.

Diese Konzeption liegt der hier vorgeschlagenen Änderung des Berufungsrechts zugrunde. Durch die weite Fassung der Zulassungsgründe ist sichergestellt, daß jeder "rechtsmittelwürdigen" Streitsache der Weg zum Berufungsgericht eröffnet wird. Eine solche Vorschrift würde, ohne den Rechtsschutz des Bürgers in unangemessener Weise zu beeinträchtigen, in wesentlichem Umfang zu einer dringend notwendigen Entlastung der Obergerichtsverwaltungen, aber auch zur Entlastung des Bundesverwaltungsgerichts und damit insgesamt zu einer wirksamen Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beitragen. Auch der Bundesrat hat sich deshalb im Rahmen der Beratungen

des Entwurfs einer Verwaltungs-
prozeßordnung für das Modell
einer generellen Zulassungsbe-
rufung ausgesprochen. Die hier-
für maßgeblichen Gründe haben
nach wie vor ihre Gültigkeit.

R 17. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 131 Abs. 3 und 5 VwGO)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 16 (Für den Fall, daß der Bundesrat der Empfehlung des RA zu Ziffer 16 nicht folgt:)

In Artikel 1 Nr. 31 ist

- in § 131 Abs. 3

a) in Nummer 1 das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen;

b) in Nummer 2 das am Ende stehende Wort "oder" durch
einen Punkt zu ersetzen;

c) Nummer 3 zu streichen;

135/1/9c

- in § 131 Abs. 5

a) Satz 3 wie folgt zu fassen:

"In der Beschwerde ist das angefochtene Urteil anzugeben und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen oder die Entscheidung des Gerichts zu bezeichnen, von der das Urteil des Verwaltungsgerichts abweicht."

und

b) Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Zu § 131 Abs. 3:

Es erscheint nicht erforderlich, für die wenigen, durch eine geringere Bedeutung gekennzeichneten Rechtsstreitigkeiten, für die der Entwurf die Zulassungsberufung vorsieht, die Zulassungsgründe des geltenden Rechts (Art. 2 § 4 Abs. 2 Satz 1 VGFEntlg, § 131 VwGO) um den Zulassungsgrund des - vorliegenden - Verfahrensmangels zu erweitern und damit die Entlastungswirkung der vorgeschlagenen Regelung noch zu verringern. Eine Verfahrensaufsicht ist in diesen Fällen verzichtbar. In vergleichbaren Fällen ist in der ordentlichen Gerichtsbarkeit i.d.R. jedes Rechtsmittel ausgeschlossen; dafür, daß in diesen Fällen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht nur grundsätzliche Bedeutung und Divergenz, sondern auch noch Verfahrensmängel den Weg in die Berufungsinstanz eröffnen müßten, gibt es keine überzeugende Begründung.

Die mit dem Zulassungsgrund des Verfahrensmangels verbundene Mehrbelastung ist nicht etwa deshalb zu vernachlässigen, weil die Berufung nur zuzulassen ist, wenn der Verfahrensmangel auch vorliegt. Das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde nimmt Arbeitskapazität des Gerichts auch dann in Anspruch, wenn sich schließlich herausstellt, daß ein Verfahrensmangel nicht vorliegt und deshalb die Berufung nicht zuzulassen ist.

Zu § 131 Abs. 5:

Die Erfahrungen der Praxis mit der Zulassungsberufung des geltenden Rechts rechtfertigen es nicht, für die Nichtzulassungsbeschwerde den Begründungszwang des geltenden Rechts zu verringern und abweichend von § 131 Abs. 3 Satz 3 VwGO nicht mehr vorauszusetzen, daß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt bzw. die Entscheidung bezeichnet wird, von der das anzufechtende Urteil abweichen soll. Wenn es vertretbar erscheint, in einem Verfahren ohne Anwaltzwang die Zulassung der Berufung von Kriterien abhängig zu machen, die einem nicht-fachkundigen Beteiligten nicht ohne weiteres zugänglich sind, so erscheint es auch vertretbar, einem Beteiligten, der die Nichtzulassung der Berufung als unrichtig angreifen will, eine Begründung oder zumindest die Inanspruchnahme fachkundiger Beratung zuzumuten. Nicht vertretbar erscheint es hingegen, daß das Gericht durch die bloße Behauptung einer Divergenz gezwungen wird, das Urteil des Verwaltungsgerichts in einer möglicherweise großen Zahl von Rechtsfragen auf seine Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des zuständigen Oberverwaltungsgerichts - dort jeweils sämtlicher Senate - zu überprüfen oder gar nach Verfahrensmängeln zu suchen, wenn ein Verfahrensbeteiligter ohne weitere Substantiierung diesen Zulassungsgrund geltend gemacht hat.

135/1/9c

Einen Zwang zur Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung sieht auch § 32 Abs. 4 Satz 3 AsylVfG vor, obwohl auch für die von dieser Vorschrift betroffenen Verfahren, die für die Beteiligten von erheblicher Bedeutung sein können, eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht vorgeschrieben ist.

R 18. Zu Artikel 7 Nr. 2 (Kostenverzeichnis zu § 11 Abs. 1 GKG
 - Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz -)

In Artikel 7 Nr. 2

a) sind vor Buchstabe a folgende Buchstaben a₀₁ und a₀₂ einzufügen:

'a₀₁) In der Nummer 1201 wird das Wort "Vorbescheides" durch das Wort "Gerichtsbescheides" ersetzt.

a₀₂) Nach Nummer 1201 wird folgende Nummer 1201 a -neu- eingefügt:

"1201 a Zurücknahme der Klage in einem Verfahren nach § 93 a
Abs. 2 VwGO vor Ablauf einer Erklärungsfrist nach
§ 93 a Abs. 2 Satz 1 VwGO

/

Gebühr 1200
ermäßigt sich
auf 1/2""

b) ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) Nach Nummer 1208 wird folgende Nummer 1209 eingefügt:

"1209 Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO in einem Verfahren
nach § 93 a Abs. 2 VwGO, wenn das Verfahren vor
Ablauf einer Erklärungsfrist nach § 93 a Abs. 2
Satz 1 VwGO beendet wird

Gebühr 1208
ermäßigt sich
auf 1/2""

135/1/90

Begründung:

Auch Nummer 1201 ist - wie die Nummern 1204 und 1205 - an die geänderte Bestimmung des § 84 VwGO anzupassen.

Die kostenrechtliche Begünstigung derjenigen Kläger der Nachverfahren, die ihre Rechtsschutzgesuche in unmittelbarer Folge rechtskräftiger Entscheidungen in den Musterverfahren zurücknehmen oder für erledigt erklären, durch die Herabsetzung der Gebühren 1200 und 1208 auf 1/2 fördert deren Bereitschaft, zum zügigen Abschluß der Nachverfahren beizutragen und entlastet die Gerichte bei der Abwicklung der oft zahlreichen Nachverfahren.

R 19. Zu Artikel 8 Nr. 1 und 3 (§§ 6, 115 BRAGO)

In Artikel 8 ist

- a) Nummer 1 zu streichen;
- b) in Nummer 3 § 115 wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"§ 115

Vergütung des auf Grund von § 67 a VwGO tätig-
werdenden Rechtsanwalts

- bb) Der bisherige Text wird Absatz 1;
folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Schreibauslagen (§ 27) stehen dem Rechtsanwalt
auch für die Unterrichtung der von ihm nach Absatz 1
Satz 1 vertretenen Personen zu."

Begründung:Zu a):

Die vorgesehene Änderung des § 6 BRAGO ist abzulehnen.

Ein zwingender Grund dafür, wegen der Besonderheiten des § 67 a VwGO zugleich für alle Fälle des § 6 BRAGO von dem Grundsatz abzuweichen, daß auch dann die Unterrichtung von Mandanten durch die Geschäftsgebühr abgegolten ist, wenn ein Rechtsanwalt mehrere Mandanten vertritt, ist nicht ersichtlich. Der durch die Unterrichtung mehrerer Mandanten erforderliche zusätzliche Schreibaufwand wird bei Mandanten mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen durch eine Erhöhung des Streitwertes (§ 7 Abs. 2 BRAGO) und bei Mandanten mit demselben Streitgegenstand durch eine Erhöhung der Geschäftsgebühr (§ 6 Abs 1 Satz 2 BRAGO) abgegolten. Abweichend werden in der Rechtsprechung nur die Fälle behandelt, in denen der Rechtsanwalt wegen einer Vielzahl von Verfahrensgegnern oder selbständig vertretenen Verfahrensbeteiligten zusätzliche Abschriften fertigen muß, ohne daß ihm hierfür ein Ausgleich über eine nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO erhöhte Prozeßgebühr oder über einen erhöhten Streitwert zusteht.

Die in § 67 a VwGO vorgesehene Regelung, daß in einer Rechtssache ein Bevollmächtigter mehr als 50 Personen mit gleichem Interesse vertritt, rechtfertigt es jedoch, von dem Grundsatz, daß die Unterrichtung des Mandanten durch die Prozeßgebühr abgegolten ist, eine Ausnahme zuzulassen. Bei der Vielzahl der dann von dem Rechtsanwalt vertretenen Mandanten und dem hierdurch bedingten erhöhten Schreibaufwand zur Unterrichtung der vertretenen Personen dürfte die dem Anwalt zustehende Geschäftsgebühr hierzu in einem nicht unerheblichen Mißverhältnis stehen. Die entsprechende Ausnahmeregelung ergibt sich bei Buchstabe c).

Zu b):

Es ist anzunehmen, daß durch die Vertretung von mehr als 50 Personen mit gleichem Interesse dem gewählten oder beigeordneten Rechtsanwalt zu ihrer Unterrichtung ein Schreibaufwand entsteht, der zu der ihm zustehenden Geschäftsgebühr in einem nicht unerheblichen Mißverhältnis steht. Ausnahmsweise sollte deshalb für die Unterrichtung aller Mandanten der Schreibauslagenersatz zugebilligt und diese Ausnahme durch Anfügung an die bereits für den Fall der Beiordnung notwendige und vorgesehene Regelung seines Gebührenanspruchs betont werden.

R 20. Zu Artikel 10 (§ 32 Abs. 9 AsylVfG)

Artikel 10 ist zu streichen. *)

Begründung:

Es ist nicht erkennbar, welchen Besonderheiten des Asylverfahrensrechts dadurch Rechnung getragen werden soll, daß gegen Gerichtsbescheide in Asylsachen nur der Antrag auf mündliche Verhandlung anstelle der in § 84 Abs. 2 VwGO i.d.F. des Artikels 1 Nr. 15 bezeichneten Rechtsbehelfsmöglichkeiten zugelassen wird. Die Ausgestaltung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach § 84 Abs. 2 VwGO trägt - auch für die Fälle der Zulassungsberufung und des Rechtsmittelausschlusses, wie sie das Asylverfahrensgesetz kennt - dem Umstand Rechnung, daß die Beteiligten Anspruch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in mindestens einer Instanz haben. Wird nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zugelassen, so führt dies zwingend zu einer nochmaligen Befassung der ersten Instanz und damit zu einer Verfahrensverlängerung. Daß bei Wegfall der Regelung die Oberverwaltungsgerichte in breitem Umfang zur mündlichen Verhandlung in Asylsachen gezwungen wären, ist nicht zu erwarten, da in der Regel der Fall des § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO vorliegen dürfte.

*) Vgl. hierzu Fußnote zu Ziffer 14.

B

21. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundge-
setzes keine Einwendungen zu erheben.